

BUNDES RAT

Bericht über die 271. Sitzung

Bonn, den 26. Juni 1964

Tagesordnung:

- Geschäftliche Mitteilungen 105 A
- Zur Tagesordnung 105 C
- Gesetz zu dem Vertrag vom 5. August 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (Drucksache 280/64)** 105 D
Präsident Dr. Diederichs 105 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 106 A
- Zweites Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Drucksache 258/64)** . . 106 A
Dr. Mieke (Niedersachsen),
Berichtersteller 106 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 107 C
- Zweites Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs (Drucksache 281/64)** 107 C
Lemmer (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 107 C
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 109 A
- Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) (Drucksache 260/64, zu Drucksache 260/64)** 109 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 109 B
- Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (17. AndG LAG) (Drucksache 259/64, zu Drucksache 259/64)** 109 B
Dr. Noltenius (Bremen),
Berichtersteller 109 B
Grundmann (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 111 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a Abs. 1 GG. Annahme einer EntschlieÙung 111 D
- Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes (Drucksache 283/64)** . . . 111 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 112 A
- Gesetz zu der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 16. Juni 1960 zur Änderung des Artikels XVI des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (Drucksache 271/64)** 112 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 112 A
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (5. AndG BVFG) (Drucksache 263/64)** 112 A
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 112 B

Gesetz über die Anordnung allgemeiner Zwischenfestsetzungen durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (Drucksache 289/64)	112 B	Gesetz zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache 287/64)	113 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	112 B	Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	113 A
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 284/64)	112 B	Gesetz zu den Verträgen vom 21. Mai 1962 über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco (Drucksache 291/64)	113 B
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	112 B	Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	113 B
Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 285/64)	112 C	Entwürfe	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	112 C	a) eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und	
Fünftes Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes (Drucksache 261/64)	112 C	b) eines Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen [Drucksache 267 a) und b)]	113 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	112 C	Qualen (Schleswig-Holstein), Berichterstatler	113 C
Drittes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (Drucksache 262/64)	112 C	Dr. Lauritzen (Hessen)	114 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 5 GG	112 C	Beschluß: Billigung von Stellungnahmen; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz zu b) für zustimmungsbedürftig	115 C
Gesetz zum Ratsbeschluß der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 18. Dezember 1962 über die Annahme von Grundnormen für den Strahlenschutz (Drucksache 274/64)	112 D	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes (Drucksache 235/64)	115 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	112 D	Stübinger (Rheinland-Pfalz), Berichterstatler	115 C
Gesetz zu der Erklärung vom 13. November 1962 über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 273/64)	112 D	Beschluß: Der Gesetzentwurf soll unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden	116 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	112 D	Entwurf eines Krankenpflegegesetzes (Drucksache 275/64)	116 A
Gesetz zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Drucksache 286/64, zu Drucksache 286/64)	112 D	Junker (Bayern), Berichterstatler	116 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG	113 A	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	117 A

- Entwurf eines Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz — BRKG)** (Drucksache 247/64) 117 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 117 B
- Entwurf eines Blindenwarenvertriebsgesetzes (BliwaG)** (Drucksache 245/64) 117 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 117 B
- a) **Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Beschaffenheit, Zu- und Abschläge sowie Mindestinterventionsmenge) für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 (Erste Durchführungsverordnung Getreide 1964)** (Drucksache 264/64)
- b) **Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise) für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 — Zweite Durchführungsverordnung Getreide 1964** — (Drucksache 265/64) 117 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 117 C
- Verordnung über die Beimischung inländischen Rüßöls** (Drucksache 246/64) 117 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 117 D
- Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Dritte Ausgleichsverordnung)** (Drucksache 253/64) 117 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 117 D
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks** (Drucksache 229/64) 118 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 118 A
- Verordnung zum Schutze gegen die bösertige Faulbrut und die Milbenseuche der Bienen** (Drucksache 68/64) 118 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 118 A
- Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung** (Drucksache 257/64) 118 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 118 B
- Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 232/64) 118 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 118 C
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen** (Drucksache 236/64) 118 C
- Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte 118 C
- Dr. Lauritzen (Hessen) 119 A
- Beschluß:** Die Vorlage wird abgesetzt und zur Prüfung der vorgebrachten rechtlichen Einwände den zuständigen Ausschüssen überwiesen 119 A
- Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1963 und 1964** (Drucksache 572/63) 119 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 119 B
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)** (Drucksache 231/64) 119 B
- Junker (Bayern) 119 B
- Kramer (Hamburg) 119 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 120 A
- Verordnung zur Änderung der Dritten, Fünften, Achten, Neunten, Zehnten, Vierzehnten, Fünfzehnten und Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (Drucksache 242/64) 120 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 120 A

- a) **Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Konjunkturpolitische Zolllsenkung)** (Drucksache 255/64) 121 C
- Übereinkunft zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung der Zollverordnungen im Bundesrat** 121 C
- b) **Zweihundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Konjunkturpolitische Zolllsenkung — II. Teil)** (Drucksache 256/64) 120 B
- Zweihundsechzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung** (Drucksache 266/64)
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG** 121 C
- Dr. Noltenius (Bremen),
Berichtersteller 120 B
- Lemmer (Nordrhein-Westfalen) 120 D
- Vorschlag eines neuen Mitgliedes für die forstwirtschaftliche Abteilung des vorläufigen Bewertungsbeirates** (Drucksache 233/64) 121 C
- Beschluß: Professor Dr. G. Speidel (Hann. Münden) wird vorgeschlagen** . . 121 D
- Beschluß: zu a): Billigung einer Stellungnahme; zu b): Der Bundesrat erhebt keine Bedenken** 121 A
- a) **Zweihundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzung — Balsamterpentinöl usw.)** (Drucksache 249/64)
- Entsendung von Vertretern der am Kapital der Deutschen Genossenschaftskasse beteiligten Länder in den Verwaltungsrat dieser Anstalt** (Drucksache 241/64, zu Drucksache 241/64) 121 D
- b) **Dreihundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Brot — 2. Neufestsetzung)** (Drucksache 250/64)
- Beschluß: Minister Niermann, Senator Schütz und Staatsminister Hacker werden benannt** 121 D
- c) **Vierhundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Dextrine und Stärke — 2. Neufestsetzung)** (Drucksache 251/64)
- Veräußerung der ehem. Wehrmachtskommandantur in Kassel, Obere Königstraße 37, an die Eheleute Münstermann in Kassel und an den Kaufmann Friedrich Vordemfelde in Aschaffenburg** (Drucksache 37/64) . . . 122 A
- d) **Fünfundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Aufhebung der Angleichungszölle für Waffeln und Kekse)** (Drucksache 252/64)
- Beschluß: Zustimmung mit der Maßgabe der Bestellung einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit** 122 A
- e) **Sechshundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für getrocknete Pflaumen)** (Drucksache 254/64) 121 B
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 7/64) 122 A
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen** 122 C
- Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken** 121 B
- Nächste Sitzung** 122 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Diederichs,
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Junker, Staatsminister des Innern

Berlin:

Albertz, Bürgermeister

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,
Senator für Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel

Weßling, Senator für Arbeit,
Senator für das Gesundheitswesen

Dr. Noltenius, Senator für die Finanzen

Hamburg:

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund

Schmedemann, Senator, Gesundheitsbehörde

Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für
Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Bennemann, Minister des Innern

Dipl. rer. pol. Eilers, Minister der Finanzen

Dr. Miehe, Minister

Nordrhein-Westfalen:

Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Stübinger, Minister für Landwirtschaft, Wein-
bau und Forsten

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Minister-
präsidenten und Innenminister

Qualen, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Lemmer, Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Lücke, Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder

Bargatzky, Staatssekretär im Bundesministe-
rium für Gesundheitswesen

Prof. Dr. Bülow, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium der Justiz

Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium
für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegs-
geschädigte

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministe-
rium des Innern

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

271. Sitzung

Bonn, den 26. Juni 1964

Beginn: 10.00 Uhr.

Präsident Dr. Diederichs: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 271. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich die inzwischen vorgenommenen Änderungen in der Zusammensetzung des Bundesrates bekanntzugeben.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 1964 Herrn Ministerpräsident Kiesinger und die Herren Minister Dr. Filbinger, Minister Leibfried, Minister (B) Dr. Hausmann und Minister Dr. Müller zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt; zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates die Herren Minister Dr. Leuze, Minister Schüttler und Staatssekretär Schwarz.

Herr Minister Dr. Storz ist aus der Landesregierung und damit auch als stellvertretendes Mitglied des Bundesrates ausgeschieden. Er war seit dem 11. November 1958 stellvertretendes Mitglied des Bundesrates; seit dem 5. Dezember 1963 war er erster stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Kulturfragen. Ich spreche ihm den Dank des Hauses für seine Mitarbeit aus.

Ferner darf ich Ihnen bekanntgeben, daß die Regierung des Landes Niedersachsen umgebildet worden ist.

Die niedersächsische Landesregierung hat am 24. Juni 1964 beschlossen, Herrn Minister Dr. M i e h e an Stelle von Herrn Minister K u b e l zum Mitglied des Bundesrates zu bestellen. Herr Minister Kubel ist zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt worden.

Herr Minister H ö f f t ist aus der Landesregierung und damit auch als stellvertretendes Mitglied des Bundesrates ausgeschieden. Er war vom 26. November 1957 bis 12. Mai 1959 und seit dem 18. Juni 1963 stellvertretendes Mitglied des Bundesrates. Seit dem 1. November 1963 war er Vorsitzender des Ausschusses für Flüchtlingsfragen. Auch ihm darf ich den Dank des Hauses für seine Mitarbeit aussprechen.

Nun zum Bericht über die 270. Sitzung des Bundesrates, der Ihnen vorliegt. Wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden — das ist nicht der Fall —, kann ich feststellen, daß der Bericht genehmigt ist.

Punkt 27 der heutigen Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Butterverordnung

wird abgesetzt.

Werden gegen die gedruckte Tagesordnung sonst Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Damit ist die Tagesordnung gebilligt.

(D)

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 5. August 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (Drucksache 280/64).

Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten hat seinerzeit unmittelbar nach Vertragsabschluß gemeinsam mit dem Parallelausschuß des Bundestages und danach hier im ersten Durchgang nochmals das Gesetz eingehend beraten. Hier im Plenum hat Herr Ministerpräsident Dr. Meyers für den Ausschuß einen ausführlichen Bericht erstattet und außerdem für sein Land den Vertrag in einigen politischen Aspekten gewürdigt.

Gestatten Sie mir, daß ich der Abstimmung einige Worte vorausschicke. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf die **Erklärung der Bundesregierung** richten, die sie am Tage der Unterzeichnung des Abkommens durch die Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland abgegeben hat; sie ist als Anlage zur Denkschrift dem Gesetz beigelegt. In dieser Erklärung wird vor allem das Ziel des Vertrages begrüßt, weitere radioaktive Niederschläge zu verhindern und damit dem Wohl der Menschheit zu dienen. Dieses Ziel wird vom gesamten **Bundesrat ebenso bejaht** wie die von der Bundesregierung ausgesprochene Hoffnung, daß der Vertrag einen ersten Schritt in Richtung auf eine allgemeine, weltweite Abrüstung darstellt und daß er die Bereitschaft erhöht, auch die Ursachen der

(A) politischen Spannungen zu beseitigen. Ebenso bejaht der Bundesrat auch den übrigen Inhalt der Erklärungen, insbesondere den ausdrücklichen Vorbehalt, daß im Rahmen dieses Vertrages keine vertraglichen Beziehungen mit der sowjetischen Besatzungszone oder mit den dort eingesetzten Stellen entstehen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Wer der Ausschußempfehlung, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**, zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist einstimmig beschlossen worden.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Drucksache 258/64).

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Mische (Niedersachsen).

Dr. Mische (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Zweite Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften enthält die Gruppe von Änderungsvorschriften, insbesondere zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zur Zivilprozeßordnung, die im Ersten Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 29. Juni 1963 aus Zeitmangel nicht mehr verabschiedet worden sind. Es enthält insbesondere einige Vorschriften, in denen Rechte des Mieters zur Verhinderung von „mißbilligten Vertragsklauseln“ unabdingbar gemacht werden. Besonders wichtig ist die Änderung des geltenden § 556 a BGB, der sogenannten **Sozialklausel**. Zur Erleichterung des Verständnisses sei es mir gestattet, § 556 a Abs. 1 zu zitieren:

Würde die vertragsmäßige Beendigung des Mietverhältnisses über Wohnraum wegen besonderer Umstände des Einzelfalles einen Eingriff in die Lebensverhältnisse des Mieters oder seiner Familie bewirken, dessen Härte auch unter voller Würdigung der Belange des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist, so kann der Mieter der Kündigung widersprechen und vom Vermieter verlangen, das Mietverhältnis so lange fortzusetzen, als dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist.

Zu diesem § 556 a Abs. 1 bestimmt nun Abs. 4 Ziff. 3, daß der Mieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr verlangen kann, wenn auf Widerspruch des Mieters durch Einigung oder Urteil eine Fortsetzung des Mietverhältnisses bereits einmal bestimmt worden war.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang empfohlen, diese Bestimmung zu streichen und damit die wiederholte Anwendung der Sozialklausel zuzulassen. Als dieses Anliegen in dem Ersten Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften nicht berücksichtigt wurde, hat der Bundesrat in einer Entschließung der Erwartung Ausdruck gegeben, daß dem Anliegen im Zweiten Gesetz entsprochen werde. Der

Bundestag hat daraufhin § 556 a Abs. 4 Ziff. 3 gestrichen, jedoch folgenden neuen § 556 c eingefügt:

Ist auf Verlangen des Mieters bereits einmal durch Einigung oder Urteil die Fortsetzung des Mietverhältnisses bestimmt worden, so kann der Mieter eine weitere Fortsetzung nur begehren, wenn dies durch eine wesentliche Änderung der Umstände, die nach § 556 a oder § 556 b maßgebend waren, gerechtfertigt ist.

Soviel zum Inhalt der Vorlage. Sie ist im Rechtsausschuß und im Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen beraten worden. Beide Ausschüsse empfehlen die Anrufung des Vermittlungsausschusses; der Wiederaufbauausschuß unbedingt, der Rechtsausschuß nur für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen als den vom Rechtsausschuß angeführten Gründen angerufen werden sollte. Die Empfehlungen der beiden Ausschüsse liegen dem Hohen Hause in der Drucksache 258/1/64 vor; ich darf sie kurz erläutern und dabei mit der besonders wichtigen Ziff. 3 beginnen.

Der Wiederaufbauausschuß empfiehlt die Streichung des neu eingefügten § 556 c. Der Ausschuß fordert die uneingeschränkte **Wiederholbarkeit des Widerspruchsrechts** und erblickt in dem neuen § 556 c eine Einengung, die nicht der früher kundgegebenen Auffassung des Bundesrates entspreche.

Es trifft zu, daß der Bundesrat im ersten Durchgang sein Verlangen, den § 556 a Abs. 4 Ziff. 3 zu streichen, in erster Linie damit begründet hatte, daß neue Umstände eine erneute Verlängerung des Mietverhältnisses erfordern können. Gleichwohl ist es nicht angängig, dies als einengende Voraussetzung in das Gesetz aufzunehmen, da damit die Hilfe in anderen schutzwürdigen Fällen ausgeschlossen würde. Das mag an folgenden Beispielen kurz näher erläutert werden.

Einer alten gebrechlichen Mieterin ist eine Fortsetzungsfrist bewilligt worden in der Hoffnung, daß sie bis dahin eine passende Ersatzwohnung finden werde. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt, und die alte Frau ist inzwischen noch älter und noch gebrechlicher geworden. Oder: eine langwierige Krankheit, von der die Vertragsparteien annahmen, daß sie nach acht Monaten ausgeheilt sein werde, ist nach Ablauf dieser Zeit noch nicht ausgeheilt.

Die in der Praxis zu erwartenden Fälle sind so vielgestaltig, daß man hier keine starr einengende Regel schaffen, sondern der Rechtsprechung Spielraum für eine gerechte Behandlung des Einzelfalles lassen sollte.

Zu den übrigen Punkten der Drucksache 258/1/64 kann ich mich kürzer fassen.

Zu Ziff. 1. § 538 BGB regelt das Recht des Mieters auf **Schadensersatz wegen Mängel der Mietsache**, die der Vermieter zu vertreten hat oder mit deren Beseitigung der Vermieter im Verzuge ist. Der Vorschlag des Wiederaufbauausschusses, den ganzen § 538 unabdingbar zu machen, ist der weitergehende und schließt den Vorschlag des Rechtsausschusses, nur § 538 Abs. 2 unabdingbar zu machen, in sich ein. Nach § 538 Abs. 2 kann der Mieter bei Verzug des

(A) Vermieters den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Der Vorschlag des Wiederaufbauausschusses entspricht der Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang.

Zu Ziff. 2. Bei der Bestimmung über die **Zulässigkeit der Aufrechnung** entgegen einem vertraglichen Aufrechnungsverbot wünscht der Wiederaufbauausschuß die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Zu Ziff. 4 bis 6. Der Wiederaufbauausschuß wünscht, den Richter in die Lage zu versetzen, **Räumungsfristen** nicht nur bis zu einem Jahr, sondern **bis zu zwei Jahren** zu gewähren, weil in einzelnen Härtefällen die einjährige Räumungsfrist nicht ausreichen werde.

Zu Ziff. 7. Die Auffassung, daß **Rechtsverordnungen** auf Grund von Zustimmungsgesetzen der **Zustimmung des Bundesrates** bedürfen, wird vom Bundesrat ständig vertreten. Sie war demzufolge bereits im ersten Durchgang geltend gemacht worden.

Nachträglich ist noch ein bayerischer Antrag eingegangen, der Ihnen in der Drucksache 258/2/64 vorliegt. Er befaßt sich mit dem von mir vorhin behandelten § 556 c, der vom Bundestag eingeführt wurde und dessen Streichung der Wiederaufbauausschuß in der Drucksache 258/1/64 empfohlen hat. Von der Bundestagsfassung unterscheidet er sich nur dadurch, daß die Fortsetzung des Mietverhältnisses nur noch einmal verlangt werden kann.

(B) Ich bitte das Hohe Haus, entsprechend den Empfehlungen der beiden beteiligten Ausschüsse die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beschließen. Die angestrebten Verbesserungen des Gesetzes erscheinen so wesentlich, daß demgegenüber eine mit der Einschaltung des Vermittlungsausschusses verbundene Verzögerung des Inkrafttretens nicht entscheidend ins Gewicht fällt.

Präsident Dr. Diederichs: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 258/1/64 und ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 258/2/64. In beiden Drucksachen wird dem Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses empfohlen.

Gemäß § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung möchte ich aber zunächst feststellen lassen, ob die Mehrheit des Hauses gegen eine Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — 21 Stimmen! Das ist die Mehrheit.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt wird, ist nunmehr über die Frage abzustimmen, ob der Bundesrat an der im ersten Durchgang vertretenen Auffassung festhält, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und ob der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmt.

(Kramer: Ich bitte zu trennen; bei der ersten Frage würde ich zustimmen!)

— Also erst die Frage der Zustimmungsbefähigung! Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Daraus ergibt sich die Frage, wer dem Gesetz zustimmen möchte. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Zuruf von Hessen: Enthaltung!)

— Bei Enthaltung von Hessen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Zweiten Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs (Drucksache 281/64).

Berichterstatter ist Herr Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen).

Lemmer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundestag hat in der Sitzung am 12. Juni 1964 das **Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs** verabschiedet. Der Bundesrat hat sich mit diesem Gesetz nunmehr im zweiten Durchgang zu befassen.

Die ständige Zunahme der Verkehrsunfälle, insbesondere die erschütternde Zahl der Toten und Verletzten, die der Straßenverkehr jährlich fordert, zwingt auch im Bereich der Justiz zu einer Verstärkung der Abwehrmaßnahmen. Erforderlich ist ein wirksames materielles Verkehrsstrafrecht, das in (D) einem schnellen und beweglichen Verfahren durchgesetzt werden kann. Angesichts der ernsten Situation auf den deutschen Straßen müssen die dringlichsten Maßnahmen sofort getroffen werden. Die **große Verkehrsrechtsreform**, die eine Umstellung der meisten Verkehrsübertretungen auf Ordnungswidrigkeiten bringen wird, kann nicht abgewartet werden. Das **Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs** nimmt im Bereich des Verkehrsrechts einen großen Teil der Regelungen vorweg, die in dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches vorgesehen sind.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes sind folgende.

Art. 1 Nr. 2 sieht ein **Fahrverbot** für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten vor, das bei schuldhaft begangenen Verkehrszuwiderhandlungen als Nebenstrafe verhängt werden kann. Das Fahrverbot soll vor allem den nachlässigen und leichtfertigen Kraftfahrer zur Vorsicht mahnen. Es soll ihn rechtzeitig und wirksam darüber belehren, daß ihm bei weiteren Verkehrsverstößen der Führerschein entzogen wird. Bei richtiger Handhabung wird das neue Institut des Fahrverbots eine starke verkehrserzieherische Wirkung ausüben.

Die Vorschriften über die Sicherungsmaßregel der **Entziehung der Fahrerlaubnis** sind in Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes wesentlich verschärft worden. Das Gesetz sieht eine Reihe von Tatbeständen vor, bei deren Verwirklichung der Täter in der Regel als

(A) ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges anzusehen ist. Die Mindestdauer der Entziehung der Fahrerlaubnis soll ein Jahr betragen, wenn dem Täter in den letzten drei Jahren vor der Tat bereits einmal die Fahrerlaubnis vom Gericht entzogen worden war.

Die Vorschriften über die **Straßenverkehrsgefährdung** sind in Art. 1 Nr. 6 dadurch erheblich vereinfacht und verbessert worden, daß in ihnen nicht mehr auf die Herbeiführung einer Gemeingefahr abgestellt wird. An die Stelle der Gemeingefahr tritt die Gefahr für andere Menschen oder fremde, bedeutende Sachwerte.

Art 1 Nr. 6 sieht ferner die Aufwertung des bisherigen Übertretungstatbestandes der **Trunkenheit im Verkehr** zu einem **Vergehenstatbestand** vor. Das ist eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes. Auf das Konto angetrunkenen Kraftfahrer sind jährlich mehrere Tausend Tote und Krüppel zu setzen. Mit Recht wird daher von berufenen Fachgremien schon seit langem eine wirksamere Ahndung der Trunkenheit am Steuer gefordert.

Die Vorschrift stellt nicht auf einen bestimmten Blutalkoholgehalt, sondern wie bisher auf den Nachweis der Fahruntüchtigkeit ab. Der gesetzlichen Festlegung eines als Gefahrgrenzwert verstandenen Blutalkoholwertes kann erst nähergetreten werden, wenn das Bundesgesundheitsamt zu den damit zusammenhängenden Fragen abschließend Stellung genommen hat.

Von besonderer Bedeutung ist schließlich noch Art. 7 des Gesetzes. Danach soll nicht nur auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts, sondern für das gesamte Bundesrecht das **Höchstmaß der Geldstrafe für Übertretungen** von 150 DM auf 500 DM heraufgesetzt werden. Landesrechtliche Übertretungen werden durch diese Regelung nicht berührt. Es bleibt den Gesetzgebern der Bundesländer überlassen, ob sie für ihre Bereiche den Strafraum für Übertretungen ebenfalls erhöhen wollen.

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß mit diesen für die Verkehrssicherheit bedeutsamen Regelungen noch nicht alle gesetzgeberischen Möglichkeiten, die Wirksamkeit und Schlagkraft des Verkehrsstrafrechts zu erhöhen, ausgenutzt worden sind.

Der Rechtsausschuß vermißt in dem Katalog der Delikte, die regelmäßig den Entzug der Fahrerlaubnis zur Folge haben sollen, das Vergehen der **Trunkenheit im Verkehr**. Nach der Übung der Gerichte wird dem Täter zur Zeit auch bei der folgenlosen Trunkenheit im Verkehr in der Regel die Fahrerlaubnis entzogen. Diese Praxis entspricht der Größe der Gefahr, die für andere Verkehrsteilnehmer von angetrunkenen fahruntüchtigen Kraftfahrern ausgeht. Ihr sollte der Gesetzgeber nicht dadurch entgegenwirken, daß er auf die Aufnahme des Vergehens der Trunkenheit im Verkehr in den Katalog verzichtet.

Nach der Ansicht des Rechtsausschusses besteht ferner ein dringendes Bedürfnis dafür, daß die **Verjährungsfrist** für die Übertretungen von drei Mona-

ten auf sechs Monate verlängert wird. So paradox es klingt: Die Verlängerung ist notwendig zur Beschleunigung der Verfahren. Der Staatsanwalt muß nach dem geltenden Recht allzu häufig richterliche Handlungen herbeiführen, um die drohende Verjährung einer Verkehrsübertretung zu vermeiden. Das bedeutet aber regelmäßig eine Verzögerung des Verfahrens, die vermeidbar wäre, wenn die Verjährungsfrist länger wäre. Eine Frist von sechs Monaten entspricht der Verjährungsfrist für Ordnungswidrigkeiten. Sie reicht in der Regel aus, um auch schwierigere Fälle von Verkehrsübertretungen aufzuklären.

Der Bundestag hat es abgelehnt, die im Regierungsentwurf vorgesehenen Vorschriften über die **Beschränkung der Beweiserhebung** und die **Einschränkung der Revisionsmöglichkeiten** für den Bereich der Übertretungen in das Gesetz aufzunehmen. Auf diese Vorschriften kann nach der Auffassung des Rechtsausschusses aber nicht verzichtet werden. Die Justiz braucht sie, um mit der Flut der Verkehrszuwendungen fertig zu werden. Mit der zunehmenden Verkehrsdichte wird die Zahl der Anzeigen weiter steigen. Die Strafsenate der Oberlandesgerichte werden ihrer Hauptaufgabe, durch grundlegende Entscheidungen die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern, durch eine übergroße Zahl der Revisionen in Bagatellsachen mehr und mehr entfremdet. Das kann nach Auffassung des Rechtsausschusses nicht hingenommen werden.

Rechtsstaatliche Bedenken stehen der Beschränkung der Beweisaufnahme und der Einschränkung der Revision für den Bagatellbereich der Übertretungen nach den Fassungsanschlüssen des Rechtsausschusses in der Drucksache 281/1/64 nicht entgegen. Die verfahrensmäßigen Garantien dürfen und sollen dem Gewicht der abzuurteilenden Tat angepaßt sein. Für die Aburteilung unbedeutender Bagatellverstöße sind nicht dieselben rechtlichen Garantien erforderlich wie für die Aburteilung eines Kapitalverbrechens.

Der Rechtsausschuß hält schließlich im Hinblick auf die Neufassung des § 407 StPO in Artikel 2 Nr. 5 eine Ergänzung der §§ 408 und 409 StPO für erforderlich.

Der Rechtsausschuß schlägt dem Hohen Hause vor, die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, daß der Gesetzentwurf entsprechend den Anregungen des Rechtsausschusses ergänzt wird.

Präsident Dr. Diederichs: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

In der Drucksache 281/1/64 empfiehlt der Rechtsausschuß, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Nach § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung ist zunächst festzustellen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(A) Damit ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen.

Wir müssen nunmehr einzeln über die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 281/1/64 abstimmen.

Ich rufe auf Ziff. 1 der Empfehlungen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Über Ziff. 3 kann wegen Zusammenhangs gleichzeitig mit Ziff. 5 abgestimmt werden. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Das ist die Mehrheit.

Über Ziff. 5 wurde bereits bei Ziff. 3 mit entschieden.

Gemäß § 12 Satz 3 der Geschäftsordnung ist nunmehr über die Frage abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der soeben gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben beschlossenen Gründen angerufen wird. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 4 der Tagesordnung:

(B) **Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)** (Drucksache 260/64, zu Drucksache 260/64).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Es erhebt sich auch kein Widerspruch. Ich stelle fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (17. AndG LAG) (Drucksache 259/64, zu Drucksache 259/64).

Berichtersteller ist Herr Senator Dr. Noltenius, Mitberichtersteller Herr Minister Grundmann. Darf ich zunächst Herrn Senator Dr. Noltenius bitten, das Wort zu ergreifen.

Dr. Noltenius (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 21. Juni 1963 beschlossen, dem Regierungsentwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes zuzustimmen. Inzwischen hat der Deutsche Bundestag die Regierungsvorlage so erheblich verändert, daß es der Finanzausschuß für erforderlich hält, dem Bundesrat zu empfehlen, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Der Entwurf der Bundesregierung sah in seinem Kernstück lediglich die Anhebung der Sätze der **Unterhaltshilfe** vor. Mit der Anhebung der Unterhaltshilfe, die zur Sicherung der sozialen Lebensgrundlage für alte und erwerbsunfähige Geschädigte ohne eigene Einkünfte dient, sollen die durch das Vierzehnte Änderungsgesetz am 1. Juni 1961 festgelegten Sätze den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt werden. Außerdem waren die Entwicklung der sonstigen Sozialleistungen wie die zwischenzeitlich durchgeführten zwei Rentenerhöhungen, insbesondere aber die Verbesserungen in der Sozialhilfe zu berücksichtigen.

Der Bundestag hat die von der Bundesregierung vorgesehenen Sätze der Unterhaltshilfe für alle Personengruppen sowie den Selbständigenzuschlag erhöht. Die für die Unterhaltshilfe vorgesehenen Verbesserungen wirken sich auch auf den Personenkreis der anerkannten Sowjetzonenflüchtlinge aus.

Der Bundestag hält es weiter für erforderlich, im Rechnungsjahr 1965 nochmals einen Betrag von 200 Millionen DM für Aufbaudarlehen bereitzustellen.

Dies ist auf der **Leistungsseite** die erste Entscheidung des Bundestages, gegen die der Finanzausschuß Bedenken erhebt. Er befindet sich hier in Gegensatz zu dem Ausschuß für Flüchtlingsfragen, der die Eingliederung der Geschädigten für noch nicht so weit fortgeschritten hält, daß auf diese Hilfe verzichtet werden könnte. Demgegenüber ist der Finanzausschuß der Meinung, daß durch die Wohnungsgesetzgebung des Bundes und der Länder eine ausreichende Hilfe auch für diesen Personenkreis gegeben sein dürfte. Die zusätzliche Aktion würde zudem erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern.

Besondere Bedenken auf der Leistungsseite hat der Finanzausschuß gegen die Gewährung eines Abschlags von 30 v. H. vom Einheitswert am Währungsstichtag bei der **Schadensfeststellung des Betriebsvermögens**, und zwar aus folgenden Gründen.

Erstens. Es sollen hier Verbesserungen bei der Schadensfeststellung erfolgen, die nur für die Schadensfeststellung am Betriebsvermögen gelten. Für die Schäden beim sonstigen Vermögen bleibt es bei der alten Regelung. Gegen die Sonderbehandlung bestehen verfassungsrechtliche Bedenken.

Zweitens. Die Arbeit an der Schadensfeststellung bringt einen gewaltigen Verwaltungsaufwand für die an der Schadensfeststellung beteiligten Behörden. Es ergeben sich Neufestsetzungen von Hauptentschädigungen oder in anderen Fällen Neuberechnungen der Vermögensabgabe. Dadurch wird der ruhige, zügige Fortschritt der abschließenden Regelung des Abschlusses der Kriegsfolgen empfindlich gestört. Darüber hinaus werden sicherlich zahlreiche Erlaß- oder Erstattungsanträge gestellt werden, z. B. in Fällen, in denen die Vermögensabgabe durch Zahlung abgegolten ist. Die Unsicherheiten und der Verwaltungsaufwand, die sich hieraus ergeben, sind auch dann noch erheblich, wenn man berücksichtigt, daß der Bundestag die neue

(A) Schadensfeststellung auf der Vermögensabgabeseite nur für den Personenkreis durchgeführt sehen will, bei dem das der Abgabe unterliegende Vermögen 35 000 bzw. 75 000 DM nicht übersteigt.

Die vom Bundestag vorgeschlagenen Änderungen auf diesem Gebiet erfordern Mehraufwendungen von 400 Millionen DM. Diese Beträge sollen aufgewandt werden, um in der Lastenausgleichsgesetzgebung von 1952 allgemein anerkannte Grundsätze der Schadensfeststellung nachträglich zu ändern, obwohl die zwischenzeitliche Entwicklung gezeigt hat, daß in sehr vielen Fällen die vom Steuerpflichtigen bewußt zum 21. Juni 1948 hoch vorgenommenen Bewertungen zu beachtlichen Abschreibungsvorteilen bei der Einkommensteuer geführt haben. Es wird kaum zu verhindern sein, daß der hier auf einem Teilgebiet vorgenommene Einbruch in die Grundkonzeption der Lastenausgleichsgesetzgebung zu weiteren Aufweichungen führt, deren finanzielle Auswirkungen sich heute noch nicht übersehen lassen.

Soweit die Bedenken des Finanzausschusses auf der Leistungsseite.

Der vom Bundestag nunmehr beschlossene Gesetzesentwurf erfordert erheblich mehr Mittel als der Regierungsentwurf. Nach dem Regierungsentwurf war mit einem **finanziellen Mehraufwand** für die Laufzeit des Lastenausgleichs von 800 Millionen DM zu rechnen. Nun wird der Mehraufwand auf über 3 Milliarden DM erhöht. Er entfällt mit rund 500 Millionen DM auf die weitere Erhöhung der Unterhaltshilfe, mit rund 600 Millionen DM auf die Erhöhung der Selbständigengzuschläge, mit 300 Millionen DM auf die Fortsetzung der Eingliederungsmaßnahmen zugunsten der Spätgeschädigten und SBZ-Flüchtlinge, mit 400 Millionen DM auf die Verbesserung der Schadensfeststellung und mit 200 Millionen DM auf die Bereitstellung der Aufbaudarlehen. Diese beträchtliche Erhöhung auf der Leistungsseite stellt den Lastenausgleichsfonds vor erhebliche finanzielle Schwierigkeiten.

Die Schwierigkeiten sind deshalb so groß, weil sich die Erhöhungen auf der Leistungsseite nicht nur, wie bei früheren Änderungen des Lastenausgleichsgesetzes, in der Grundbilanz niederschlagen, sondern durch die Unterhaltshilfe jährlich der Finanz- und Wirtschaftsplan des Lastenausgleichsfonds beeinflusst wird, d. h. daß die Mehrausgaben für die Unterhaltshilfe haushaltswirksame Deckung im Haushalt des betreffenden Jahres haben müssen.

Zur **Deckung** hat der Bundestag Vorschläge gemacht, die besonders die Länder belasten. Nach der jetzigen Regelung zahlen Bund und Länder einschließlich des Landes Berlin gemäß § 6 Abs. 4 LAG einen jährlichen Zuschuß von 50 v. H. des Jahresaufwands des Ausgleichsfonds für die Unterhaltshilfe, höchstens jedoch 500 Millionen DM, von denen der Bund ein Drittel und die Länder zwei Drittel zu übernehmen haben. Der Bundestag hat die Begrenzung nunmehr von 500 auf 650 Millionen DM erhöht. Gegen diese **zusätzliche Belastung der Länder** hat der Finanzausschuß des Bundesrates besondere Einwendungen zu erheben.

Nach einer allgemeinen Absprache zwischen dem (C) Bund und den Ländern, dem sogenannten **Dürkheimer Abkommen**, sollen die Bestimmungen des § 6 LAG nicht geändert werden. Nach den Grundsätzen für eine abschließende Regelung der Übernahme von Kriegsfolgelasten im Sinne des Art. 120 GG, die auch nicht durch die vorgesehene Änderung des Art. 120 GG beeinflusst werden, bestand zwischen Bund und Ländern Übereinstimmung darüber, daß die Kostenregelung des Lastenausgleichsgesetzes unverändert bleibt.

Die stärkere Inanspruchnahme der Länder für die Unterhaltshilfe kann auch nicht damit begründet werden, daß die Länderhaushalte durch die Erhöhung der Unterhaltshilfe von Zahlungen der Sozialhilfe entlastet werden; denn die Zahlung der Sozialhilfe ist Angelegenheit der Gemeinden, die auch im kommunalen Finanzausgleich hierfür keine Sonderzuweisungen von den Ländern erhalten. Die finanzielle Belastung der Länderhaushalte durch die vom Bundestag vorgesehene Begrenzung auf 650 Millionen DM würde für die Länderhaushalte in den Jahren 1965 bis 1969 237 Millionen DM ausmachen.

Eine weitere Belastung der Länderhaushalte tritt dadurch ein, daß für die Jahre 1965 bis 1966 vom Bundestag eine verstärkte Tilgung der den Ländern gewährten Darlehen für erforderlich gehalten worden ist. Die vorgesehene 2%ige Erhöhung der Tilgung würde bei den 5200 Millionen DM, die an Wohnraumhilfe und Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau von den Ländern dem Lastenausgleichsfonds geschuldet werden, für die genannten Jahre eine zusätzliche Tilgung von 103 bzw. 102 Millionen (D) DM erforderlich machen. Da die Länder nicht die Möglichkeit haben, die Tilgung der von ihnen gewährten Darlehen gegenüber den Darlehensempfängern zu ändern, ergibt sich auch dadurch eine zusätzliche Belastung der Länder. Diese Belastung trifft die Länder zu dem Zeitpunkt besonders empfindlich, an dem sie die erheblichen Steuerausfälle nach dem Steueränderungsgesetz zu tragen haben.

Der Finanzausschuß des Bundesrates begrüßt die sozialen Verbesserungen der Unterhaltshilfe. Er glaubt jedoch, daß sie auch ohne die Inanspruchnahme der Länder erfolgen können.

Wenn auf der Leistungsseite von einer Änderung des § 323 LAG (Aufbaudarlehen) und von einer Änderung des § 13 Abs. 6 Feststellungsgesetz abgesehen wird, können nach Auffassung des Finanzausschusses die übrigen vom Deutschen Bundestag vorgesehenen Verbesserungen vom Lastenausgleichsfonds getragen werden. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Fonds zusätzliche Einnahmen aus dem Wertpapierbereinigungsgesetz zur Verfügung haben wird, die mit zur Unterhaltshilfe heranzuziehen wären.

Zusammenfassend schlägt der Finanzausschuß des Bundesrates daher vor

1. wegen der zusätzlichen Belastung der Länderhaushalte durch die Änderung des § 6 Abs. 4,
2. wegen der vorgesehenen zusätzlichen Tilgung der Wohnbaudarlehen durch die Länder,

(A) 3. wegen der Bereitstellung weiterer Mittel für die Bewilligung von Aufbaudarlehen in Höhe von 200 Millionen DM und

4. wegen der angestrebten Verbesserung der Schadensfeststellung,

den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wegen der Empfehlung und der dazu gegebenen Begründung im einzelnen darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 259/1/64 verweisen. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat der Empfehlung des Finanzausschusses ausdrücklich widersprochen.

Hierauf wird, wie ich annehme, Herr Kollege Grundmann noch zu sprechen kommen.

Namens und im Auftrage des Finanzausschusses bitte ich Sie, entsprechend dem Vorschlag des Finanzausschusses zu beschließen.

Präsident Dr. Diederichs: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Minister Grundmann.

Grundmann (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes sieht erhebliche Verbesserungen auf der Leistungsseite vor, denen auf der Einnahmeseite einige Änderungsvorschläge gegenüberstehen, deren Annahme zusätzliche Belastungen für die Länder mit sich bringen würde und die der Finanzausschuß, wie gerade vorgetragen, aus diesem Grunde beanstandet hat.

(B) Demgegenüber ist der **Ausschuß für Flüchtlingsfragen** des Bundesrates der Ansicht, daß der Bundesrat die den Ländern zgedachten zusätzlichen finanziellen Opfer im Interesse der Geschädigten nicht zum Anlaß nehmen sollte, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Die Erhöhung der **Unterhaltshilfe**, ihrer Freibeträge und des Selbständigenzuschlags ist durch die gesetzlich vorgeschriebene Rentendynamik und die steigenden Sozialhilfeleistungen sowie durch die erhöhten Lebenshaltungskosten dringend erforderlich geworden. Sie führt im übrigen infolge der Subsidiarität der Sozialhilfeleistungen zu einer nicht unerheblichen Entlastung der Länder bzw. der Kommunen auf dem Gebiet der Sozialhilfe.

Durch die für § 323 neue Fassung LAG vorgesehene Gewährung von 200 Millionen DM Existenzaufbaudarlehen im Rechnungsjahr 1965 würden sich Schwierigkeiten vermeiden lassen, die anderenfalls in diesem Jahr in den Ländern durch den Wegfall der Aufbaudarlehen (Lastenausgleich) zwangsläufig entstehen müßten und ohne eine entsprechende Erhöhung der verschiedenen Kreditprogramme der Länder nicht ausgeglichen werden könnten.

Die vom Bundestag zu § 13 Abs. 6 des Feststellungsgesetzes beschlossene Änderung enthält zwar eine gewisse Bevorzugung des Kreises der Kriegssachgeschädigten. Diese erscheint jedoch sozial gerechtfertigt, da es sich überwiegend um kleinere Vermögen handelt.

(C) Auch die durch § 6 neue Fassung hervorgerufene **zusätzliche Belastung** des Bundes und der Länder müßte im Hinblick auf die erheblichen **Leistungsverbesserungen** für einen großen und von den Kriegslasten schwer betroffenen Personenkreis hingenommen werden. Es handelt sich im wesentlichen um eine Frage der Gerechtigkeit, ob man fordern will und kann, daß für die Hauptentschädigung bestimmte Mittel des Ausgleichsfonds auch in der jetzigen Entschädigungsphase noch für Sozialleistungen verwendet werden. Eine solche Forderung widerspricht jedenfalls den Grundsätzen des Lastenausgleichs.

Schließlich ist zu bedenken, daß eine Anrufung des Vermittlungsausschusses wiederum zu erheblichen Verzögerungen auf der Leistungsseite führen müßte, vor denen man die schwer betroffenen Geschädigten bewahren sollte.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen ist daher mit Recht der Ansicht, daß nach Abwägung aller Interessen sachliche Bedenken gegenüber der großen politischen Bedeutung der Entscheidung zurückstehen sollten.

Präsident Dr. Diederichs: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir müssen so verfahren wie bei den früheren Anträgen, also nach § 12 der Geschäftsordnung zunächst feststellen, ob die Mehrheit des Hauses die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt. (D)

Wer nun der Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen, dem Gesetz in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung zuzustimmen, folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich habe nunmehr noch über die Entschließung in Drucksache 259/1/64 unter II abstimmen zu lassen. Wer der Entschließung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, dem 17. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes zuzustimmen**, und außerdem die vorgelegte **Entschließung angenommen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes (Drucksache 283/64).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat beantragt, die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem aus Drucksache 283/1/64 ersichtlichen Ziel zu verlangen.

Wir kommen wieder nach § 12 der Geschäftsordnung zu der Abstimmung, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte

(A) ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit ist die Anrufung abgelehnt.

Der Bundesrat hat also — entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses — beschlossen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zu der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 16. Juni 1960 zur Änderung des Artikels XVI des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (Drucksache 271/64).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (5. AndG BVFG) (Drucksache 263/64).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Mit Bezug auf die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Flüchtlingsfragen und des Finanzausschusses stelle ich fest, daß das Gesetz nach Ansicht des Bundesrates seiner Zustimmung bedarf.

(B) Wer stimmt dem Gesetz zu? — Das ist einstimmig.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 4. Juni 1964 verabschiedeten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz über die Anordnung allgemeiner Zwischenfestsetzungen durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (Drucksache 289/64).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Damit ist demgemäß beschlossen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 284/64).

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, erneut festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf — kein Widerspruch —, und dem Gesetz zuzustimmen.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 84 Abs. 1 GG beschlossen hat, dem Gesetz zuzustimmen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 285/64).

Der Agrarausschuß schlägt vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

(Kramer: Stimmenthaltung Hamburgs!)

Bei Stimmenthaltung Hamburgs hat der Bundesrat demgemäß beschlossen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes (Drucksache 261/64).

Der Agrarausschuß schlägt vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (Drucksache 262/64).

Wer der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 5 GG zuzustimmen, folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig. Ich stelle fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zum Ratsbeschluß der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 18. Dezember 1962 über die Annahme von Grundnormen für den Strahlenschutz (Drucksache 274/64).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Ist das Haus damit einverstanden? — Das ist der Fall. Dann hat der Bundesrat demgemäß beschlossen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz zu der Erklärung vom 13. November 1962 über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 273/64).

Werden Einwendungen hiergegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Drucksache 286/64, zu Drucksache 286/64).

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84

(C)

(D)

- (A) Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache 287/64).

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Entwurfs im ersten Durchgang am 2. Februar 1962 die Auffassung vertreten, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Der Bundestag hat das Gesetz am 4. Juni 1964 hinsichtlich der Eingangsworte unverändert verabschiedet; den vom Bundesrat im ersten Durchgang vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken hat der Bundestag durch die Einfügung eines neuen Artikels 2 Rechnung getragen.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, erneut festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf — ich sehe keinen Widerspruch, das ist so festgestellt —, und diesem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

- (B) **Gesetz zu den Verträgen vom 21. Mai 1962 über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco** (Drucksache 291/64).

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Entwurfs im ersten Durchgang am 25. Oktober 1963 die Auffassung vertreten, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Der Bundestag hat das Gesetz am 10. Juni 1964 unverändert verabschiedet.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, erneut festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf — wird dem widersprochen? Das ist nicht der Fall —, und dann diesem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Danach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwürfe

- a) eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und
- b) eines Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen (Drucksache 267/64 a und b).

Berichtersteller ist Herr Finanzminister Qualen (Schleswig-Holstein). Darf ich Sie bitten, das Wort zu nehmen!

Qualen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: (C) Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die beiden Gesetzentwürfe, über die zu berichten ich die Ehre habe, sind veranlaßt durch den **Beschluß des Bundesverfassungsgerichts** vom 11. Juni 1959, durch den das Gesetz über die **Tilgung von Ausgleichsforderungen** vom 14. Juni 1956 wegen Verstoßes gegen Art. 120 GG für nichtig erklärt worden ist. Auf die Einzelheiten dieses Beschlusses brauche ich heute nicht näher einzugehen, da sich der Bundesrat bereits in seiner 229. Sitzung am 3. März 1961 mit dieser Materie befaßt hat.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts löste seinerzeit langwierige Verhandlungen zwischen dem Bundesminister der Finanzen und den Finanzministern der Länder aus, in denen es um drei Fragen ging:

1. Die Kostentragungspflicht hinsichtlich des Zinsendienstes für die Ausgleichsforderungen.
2. Den Ausschluß weiterer Erstattungsforderungen der Länder auf dem Gebiet der Kriegsfolgelasten und Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für die Zukunft.
3. Die Verabschiedung eines neuen Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen.

Wegen des Schuldendienstes für die Ausgleichsforderungen kam es zu einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern im sogenannten **Dürkheimer Abkommen**; hiernach sollte der Bund den Ländern für die von ihnen seit 1956 ohne Rechtsgrund erbrachten Tilgungsleistungen einen Globalbetrag erstatten und ferner ab 1960 einen progressiv gestaffelten Teil der Zinsbeträge übernehmen. Nach dem Abschluß dieses Abkommens legte die Bundesregierung im Frühjahr 1961 vereinbarungsgemäß die Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Art. 120 GG und eines Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vor, denen das Plenum in der erwähnten Sitzung am 3. März 1961 grundsätzlich zugestimmt hat. Leider konnten die Entwürfe in der 3. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr verabschiedet werden, so daß die im Dürkheimer Abkommen vorgesehenen Leistungen des Bundes nicht erbracht wurden. (D)

In den 1963 geführten Verhandlungen über eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sind der Bund und die Länder übereingekommen, die Neufestsetzung dieses Beteiligungsverhältnisses mit einer abschließenden **Lösung des Problems der Ausgleichsforderungen** zu verbinden. Dabei ist das Dürkheimer Abkommen dahin modifiziert worden, daß der Bund erst ab 1. Januar 1967 mit der Erstattung der Zinsleistungen der Länder — und zwar zu 50 v. H. — beginnt, während die Länder auf die Erstattung eines Globalbetrages für die von ihnen vor dem 1. Juli 1959 erbrachten Tilgungsleistungen verzichten. Nachdem die Mehrzahl der Länder dieser Übereinkunft zugestimmt hat, legt die Bundesregierung die beiden Gesetzentwürfe, mit denen das Hohe Haus sich heute zu befassen hat, erneut vor.

(A) Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, der eine Neufassung des Art. 120 Abs. 1 GG zum Inhalt hat, entspricht im wesentlichen dem früheren Entwurf unter Berücksichtigung der damals vom Bundesrat unterbreiteten Änderungsvorschläge. Da die Sätze 1 und 4 dieser Neufassung nur das wiedergeben, was bisher schon Rechtens war, und da Satz 5 lediglich der Klarstellung dient, kann ich mich in meiner Berichterstattung auf die entscheidenden Sätze 2 und 3 beschränken.

Durch den neuen Satz 2 soll die Lastenverteilung, wie sie in den bis zum 31. Dezember 1964 erlassenen Bundesgesetzen festgelegt ist, ihre verfassungskräftige Bestätigung erlangen, und es soll zugleich die Möglichkeit eröffnet werden, die Lastenverteilung auf dem Gebiet der Ausgleichsforderungen in einer verfassungsrechtlich nicht angreifbaren Weise in einem neuen Gesetz zu regeln. Im Gegensatz zu dem Entwurf 1961 enthält Satz 2 die Worte „im Verhältnis zueinander“, durch die klargestellt werden soll, daß durch Satz 2 nur das Verhältnis von Bund und Ländern berührt wird. Den gegen Satz 2 erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken — die Regelung enthalte eine unzulässige Verfassungsänderung mit rückwirkender Kraft — ist heute wie im Jahre 1961 die Mehrheit des Rechtsausschusses nicht gefolgt.

Satz 3 der vorgeschlagenen Neufassung des Art. 120 Abs. 1, in dem der Bund von der Verpflichtung zur Übernahme von Aufwendungen für Kriegsfolgelasten befreit wird, die bis zum 31. 12. 1964 von

(B) Ländern, Gemeinden oder sonstigen Aufgabenträgern erbracht werden, weicht von der auf dem Dürkheimer Abkommen beruhenden Fassung 1961 insoweit ab, als er sich nur auf Aufwendungen für Kriegsfolgelasten beziehen soll, die nicht in Bundesgesetzen geregelt worden sind. Demgegenüber war 1961 die Geltung dieser Bestimmung auch für diejenigen Kriegsfolgelasten vorgesehen, die nicht in Bundesgesetzen geregelt werden. Damit sollte sichergestellt werden, daß diese Bestimmung, die eine Einschränkung von Satz 1 darstellt, nur so lange Gültigkeit hat, als der Bund nicht gesetzgebend tätig wird. Um auf diesem Gebiet alle Zweifelsfragen auszuschließen und die dem Dürkheimer Abkommen entsprechende Fassung wiederherzustellen, schlägt Ihnen der Finanzausschuß vor, Satz 3 so zu fassen, daß er mit folgenden Worten beginnt: „Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden ...“.

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß der Rechtsausschuß des Bundesrates, der auf eine gesonderte Berichterstattung verzichtet hat, auf die Zweifel bei der Auslegung des Satzes 3 nach der Fassung der Regierungsvorlage ausdrücklich aufmerksam gemacht und einen Vorschlag zur Klarstellung des Gesetzestextes dem Finanzausschuß überlassen hat.

Auch der Entwurf eines Gesetzes zur Tilgung von Ausgleichsforderungen lehnt sich eng an den Entwurf des Jahres 1961 an. Hinsichtlich seines Inhalts kann

ich mich auf zwei Feststellungen beschränken. Erstens übernimmt die Vorlage diejenigen Bestimmungen des für nichtig erklärten Gesetzes, die sich bewährt haben und gegen die keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, d. h. insbesondere diejenigen, die den Gläubigern gegenüber gelten. Zweitens wird in § 7 Abs. 1 die im Zusammenhang mit der Erhöhung des Bundesanteils getroffene Vereinbarung übernommen; d. h. der Bund erstattet den Ländern die Aufwendungen, die sie nach dem 30. Juni 1959 für die Tilgung der Ausgleichsforderungen gemacht haben und machen werden, sowie 50 v. H. der Aufwendungen, die sie nach dem 31. Dezember 1966 für die Verzinsung der Ausgleichsforderungen machen werden. Insoweit bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.

Indessen schlägt Ihnen der Finanzausschuß in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß wie schon 1961 vor, die Eingangsworte zu diesem Gesetz wie folgt zu fassen: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“ Nach Meinung des Finanz- und des Rechtsausschusses bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates, weil durch seinen § 11 das mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Dritte Überleitungsgesetz vom 4. Januar 1952 formell geändert wird und die förmliche Änderung eines Zustimmungsgesetzes wiederum der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Im Namen des Finanzausschusses bitte ich, entsprechend den Ihnen vorliegenden Drucksachen 267/1/64 a) und b) zu beschließen.

(D) **Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichtersteller.

Ihnen liegen vor Drucksache 267/1/64 a) mit den Empfehlungen der Ausschüsse sowie ein Antrag des Landes Hessen zu Punkt 19 a) auf Drucksache 267/2/64 a). Ich rufe zunächst den Antrag des Landes Hessen auf und bitte Herrn Minister Dr. Lauritzen, das Wort zu nehmen.

Dr. Lauritzen (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer hatten der Bund und die Länder eine Vereinbarung über den Ausgleich der bisherigen und zukünftigen Leistungen der Länder für Ausgleichsforderungen getroffen. Dieses Übereinkommen erstreckte sich jedoch nicht auf andere Kriegsfolgelasten, die nach dem Grundsatz des Art. 120 GG ausschließlich vom Bund zu tragen sind.

Vielmehr sind am 30. Oktober 1963 der Herr Bundeskanzler und die Herren Regierungschefs der Länder übereingekommen, die mit der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern zusammenhängenden Probleme prüfen zu lassen. Deshalb ist eine unabhängige Kommission eingesetzt worden, die Vorschläge für eine Finanzreform erarbeiten soll. Dabei bestand Einigkeit darüber, daß hinsichtlich der Aufgaben- und Lastenverteilung

(A) der Status quo im Verhältnis zwischen Bund und Ländern grundsätzlich gewahrt werden soll, bis das Ergebnis der Untersuchungen der Kommission vorliegt. Auch aus diesem Grunde ist zum Beispiel das Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer bis zum Ende des Jahres 1966 befristet worden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nicht erörtern, inwieweit der Bund sich inzwischen in mehreren Gesetzesvorlagen von dieser Vereinbarung entfernt hat. Ich erinnere nur an die Neuregelung der Kapitalertragsteuer. Die jetzt von der Bundesregierung vorgeschlagene Neufassung des Art. 120 Abs. 1 GG hätte aber eine weitere, tiefgreifende **Slechterstellung der Länder** zur Folge. Das 17. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, über das wir soeben verhandelt haben, ist hierfür ein treffendes Beispiel. Nach dem Vorschlag der Bundesregierung sollen bis zum Ende des Jahres 1964 verabschiedete Bundesgesetze, soweit sie den Ländern Kriegsfolgelasten auferlegen, Verfassungsrang erhalten. Dadurch würde ein umfangreicher und finanziell bedeutsamer Komplex vorweg geregelt und im Ergebnis der geplanten Finanzreform entzogen werden.

Diese Folgen will das Land Hessen mit seinem Antrag vermeiden, ohne die Möglichkeit einer gesetzlichen Neuregelung der Tilgungs- und Zinsenlast der Ausgleichsforderungen zu beeinträchtigen. Der Antrag hält sich in vollem Umfang an das Übereinkommen zwischen Bund und Ländern im Zusammenhang mit der Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

(B)

Dazu kommt noch die folgende für das Bund-Länder-Verhältnis entscheidende Erwägung. Die Bundesgesetze über die Verteilung der Kriegsfolgelasten sollen nach dem Vorschlag der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Dies widerspricht dem Prinzip des bundesstaatlichen Aufbaues der Bundesrepublik. Handelt es sich doch um Gesetze, welche die Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Bund und Ländern tiefgreifend und nachhaltig verändern. Solche Gesetze können nach dem System des Grundgesetzes nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Ich bitte daher, dem hessischen Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. Diederichs: Wir kommen zur Abstimmung. Ich stelle den Antrag Hessens zur Abstimmung. Mit seiner Annahme wäre der Antrag des Finanzausschusses erledigt. Wer dem Antrag Hessens zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt.

Nach der Ablehnung des hessischen Antrags ist über die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 267/1/64 a) abzustimmen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf unter a) die soeben angenom-

mene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen er-** (C)
heißt der Bundesrat **keine Einwendungen.**

Wir müssen dann noch über Punkt b) abstimmen. Die Empfehlung der Ausschüsse liegt Ihnen in Drucksache 267/1/64 b) vor. Wer dieser Empfehlung seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die **Änderung der Eingangsworte beschlossen; im übrigen** werden gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen erhoben.**

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes (Drucksache 235/64).

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Stübinger (Rheinland-Pfalz). Ich darf Sie bitten, das Wort zu nehmen.

Stübinger (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der zur Beratung anstehende Entwurf bezweckt, durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift festzulegen, daß als **Traubenmost** im Sinne der Bestimmungen des Weingesetzes auch der **Saft der frischen Weintraube** zu gelten hat, der nicht zur Herstellung von Wein vorgesehen ist und der als Traubensaft oder Traubensüßmost in Verkehr kommt. Solcher Saft wird fast ausschließlich aus dem Ausland zollbegünstigt eingeführt. Seine Vergärung zu Wein im Inland ist nach § 14 Abs. 3 des Weingesetzes verboten.

Bis zum Jahr 1956 bestanden keine Zweifel, daß (D)
jede Art Saft der Weintraube Traubenmost gemäß § 12 des Weingesetzes sei und sowohl der Weinkontrolle wie auch der Weinbuchführung unterliege. Im Anschluß an ein Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz hat sich indessen in der Rechtsprechung die Auffassung gefestigt, daß Traubensaft nicht gleich Traubenmost sei und nicht mehr dem Weingesetz unterliege.

Diese Rechtsprechung hat in der Überwachung der Traubensafteinfuhr und der Traubensaftverwendung eine empfindliche Lücke entstehen lassen. In zunehmendem Maße wird entgegen dem gesetzlichen Verbot zollbegünstigter Traubensaft zu Wein vergoren und großenteils als deutscher Wein unter klingenden Bezeichnungen in Verkehr gebracht. Diese Weine sind qualitativ geringwertig und in der Regel auch recht billig. Die Manipulationen haben einen so großen Umfang angenommen, daß sie mengen- und wertmäßig absolut an der Spitze aller Weinvergehen stehen. Trotz verstärkten Einsatzes von Beamten der Weinkontrolle und der Staatsanwaltschaften lassen sie sich bislang nicht eindämmen. In den letzten Jahren werden die verbotenen Vergärungen auf viele Millionen Liter geschätzt. Ohne Buchführungspflicht und ohne daß die Säfte wie früher den Überwachungsvorschriften des Weingesetzes unterworfen werden, ist keine Besserung zu erwarten. Es liegt auf der Hand, daß durch die Machenschaften auch der Weinmarkt empfindlich gestört wird, der sich sowieso im Augenblick in

(A) einer schwierigen Lage befindet. Es wird leider nicht genug Wein getrunken!

(Heiterkeit.)

Der Agrarausschuß hat den Entwurf beraten und ihm zugestimmt. Auch der Innenausschuß hat nach Beratung mit einigen Änderungen zugestimmt. Die Änderungen sollen jeden Zweifel darüber beheben, daß der neue § 12 Satz 2 sich nicht nur auf § 12 Satz 1 beziehen, sondern für das ganze Weingesetz gelten soll. Diese redaktionelle Änderung erscheint sachgemäß. Ich darf Sie bitten, dem Initiativantrag unseres Landes Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Präsident Dr. Diederichs: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die Empfehlungen der Ausschüsse finden Sie in der Drucksache 235/1/64. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Agrarausschuß haben diese Vorlage zur Annahme empfohlen. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Einstimmig angenommen.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Krankenpflegegesetzes (Drucksache 275/64).

Berichterstatter ist Herr Staatsminister Junker (Bayern). Ich darf Sie bitten, das Wort zu nehmen.

(B)

Junker (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf eines Krankenpflegegesetzes verfolgt im wesentlichen zwei Zwecke. Er will einmal bei der Ausbildung des Krankenpflegepersonals dem Fortschritt der medizinischen Wissenschaft in den letzten Jahren Rechnung tragen und dabei eine Angleichung an den internationalen Ausbildungsstand herbeiführen. Zum anderen will der Entwurf die Personalnot mildern. Wie alle anderen Gesetze über die Heilhilfsberufe regelt der Entwurf nur die Ausübung der beruflichen Tätigkeit unter einer bestimmten Berufsbezeichnung.

Bisher war die Krankenpflege im Krankenpflegegesetz vom 15. Juli 1957 geregelt. Danach vollzog sich die Ausbildung des Krankenpflegers, der Krankenschwester oder der Kinderkrankenschwester in einem zweijährigen Lehrgang und einer einjährigen praktischen Tätigkeit. Der vorliegende Entwurf sieht nun in seinem § 2 Abs. 1 Nr. 1 einen dreijährigen Lehrgang an einer staatlich anerkannten Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule vor. Durch die Zusammenfassung der theoretischen und praktischen Ausbildung sollen die Ausbildungsmöglichkeiten verbessert werden.

Der Entwurf schafft ferner die Möglichkeit, unter der Bezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ die Krankenpflegehilfe auszuüben. Der Einsatz von Personen, die der Kranken-

schwester und dem Krankenpfleger bei der Ausübung ihrer Tätigkeit helfen, hat sich in der Praxis bewährt. Die Ausbildung der Krankenpflegehilfskräfte, die bislang unterschiedlich gehandhabt worden ist, soll im Interesse dieses Berufszweigs und der Versorgung der Kranken durch ihre Einbeziehung in das Krankenpflegegesetz vereinheitlicht werden. Dadurch soll zur Milderung der Personalnot beigetragen werden. Die Ausbildung soll ebenfalls an einer staatlich anerkannten Schule für Krankenpflegehilfe erfolgen, jedoch soll der Lehrgang nur ein Jahr dauern. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist vorgesehen, daß das Nähere über die Ausbildung und die Prüfungen in der Krankenpflege, in der Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehilfe durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Gesundheitswesen mit Zustimmung des Bundesrates geregelt wird.

Der Entwurf wurde vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, vom Rechtsausschuß und federführend vom Innenausschuß behandelt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß schlagen vor, keine Einwendungen zu erheben. Der Innenausschuß hat eine Anzahl Empfehlungen beschlossen, die aber die Grundsätze des Gesetzes nicht berühren. Sie sind in der Ihnen vorliegenden Empfehlungsdruksache enthalten. Ich darf auf diese Bezug nehmen. Die vom Innenausschuß empfohlene Entschließung in Ziff. 4 der Drucksache ist sachlich von erheblicher Bedeutung. In dieser Empfehlung wird nämlich vorgeschlagen, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch zu prüfen, ob nicht in einer besonderen Vorschrift bestimmte Tätigkeiten auf dem Gebiet der Krankenpflege der Krankenschwester oder dem Krankenpfleger mit dreijähriger Ausbildung vorbehalten werden sollten.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, daß der Vorschlag in Ziff. 2 der Drucksache das allgemeine Problem der Grenzziehung zwischen den strafgerichtlichen Urteilen und den vorbeugenden Maßnahmen der Verwaltungsbehörden berührt.

Präsident Dr. Diederichs: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Für die Beratung liegen vor: die Drucksache 275/1/64, enthaltend die Empfehlungen der Ausschüsse, Drucksache 275/2/64, Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, und Drucksache 275/3/64, Antrag des Landes Hessen. Über die Länderanträge lasse ich jeweils in Zusammenhang mit I der Ausschlußempfehlungsdruksache abstimmen. Wir beginnen mit der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen. Ich rufe einzeln auf:

Ziff. 1 a! — Angenommen!

Ziff. 1 b! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Dann kommt der Antrag des Landes Hessen Drucksache 275/3/64. Wer Ziff. 1 des Antrages zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. — Ziff. 2! — Ebenfalls die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

(C)

(D)

(A) Ziff. 4 der Ausschlußempfehlungen! — Angenommen!

Ziff. 5 a)! — Angenommen!

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 275/2/64. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 5 b) der Ausschlußempfehlungen abgelehnt. — Darüber brauchen wir nicht mehr abzustimmen.

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, wie soeben festgestellt, **Stellung zu nehmen**. **Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz** — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz — BRKG) (Drucksache 247/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 247/1/64 vor. Wir können über sie wohl en bloc abstimmen.

(Junker: Bitte einzeln!)

(B) — Es wird um getrennte Abstimmung gebeten. Ich rufe dann auf Ziff. 1 der Drucksache 247/1/64. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Ebenfalls die Mehrheit!

(Junker: Ab jetzt en bloc!)

— Dann können wir über den Rest geschlossen abstimmen. Wer den übrigen Empfehlungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie vorgeschlagen **Stellung zu nehmen**. **Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Blindenwarenvertriebsgesetzes (BliwaG) (Drucksache 245/64).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 245/1/64 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf I Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziff. 2.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Änderung vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu **erheben**.

Der Bundesrat ist **der Auffassung, daß das Gesetz**, wie in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

(C)

a) **Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Beschaffenheit, Zu- und Abschläge sowie Mindestinterventionsmenge) für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 (Erste Durchführungsverordnung Getreide 1964)** (Drucksache 264/64);

b) **Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise) für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 — Zweite Durchführungsverordnung Getreide 1964** — (Drucksache 265/64).

Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, den Verordnungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Verordnung über die Beimischung inländischen Rüböls (Drucksache 246/64).

Aus Drucksache 246/1/64 sind die Empfehlungen der Ausschüsse ersichtlich. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen. Vom Wirtschaftsausschuß wird vorgeschlagen, ihr nicht zuzustimmen.

Ich lasse über die Empfehlung des Agrarausschusses abstimmen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Dritte Ausgleichsverordnung) (Drucksache 253/64).

Der Agrarausschuß schlägt eine sich aus Drucksache 253/1/64 ergebende Änderung vor. Das Land Berlin beantragt, diesen Vorschlag durch eine Einfügung in § 7 Abs. 1 Nr. 1 zu ergänzen. Damit soll sichergestellt werden, daß die vom Agrarausschuß empfohlene Abgabenermäßigung ausschließlich Berliner Milcherzeugern zugute kommt. Der Antrag liegt Ihnen als Drucksache 253/2/64 vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf Ihr Einverständnis voraussetzen, daß ich über die empfohlene Änderung der Verordnung in der Fassung des Berliner Antrages abstimmen lasse. Wer also dem aus Drucksache 253/2/64 ersichtlichen Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

(A) Punkt 27 ist von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks (Drucksache 229/64).

Der Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß so beschlossen ist.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Verordnung zum Schutze gegen die böartige Faulbrut und die Milbenseuche der Bienen (Drucksache 68/64).

Diese Verordnung wurde von der Tagesordnung der 270. Sitzung des Bundesrates abgesetzt. Die Empfehlungen des federführenden Agrarausschusses und des Rechtsausschusses liegen Ihnen als Drucksache 68/1/64 (neu) vor. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die von den Ausschüssen vorgeschlagenen Änderungen widersprechen sich nicht; sie sind auch vorwiegend einstimmig beschlossen worden. Wenn Sie einverstanden sind, lasse ich über alle sich daraus ergebenden Empfehlungen gleichzeitig abstimmen. — Keine Bedenken! Dann bitte ich um Ihr Handzeichen, sofern Sie den Vorschlägen der Ausschüsse zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (Drucksache 257/64).

Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlagen vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 232/64).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 232/1/64 (neu) unter I aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, der unveränderten Verordnung zuzustimmen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Drucksache 232/1/64 (neu).

Ich rufe auf Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

(C) Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (Drucksache 236/64).

Der beteiligte Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat Zustimmung empfohlen. Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik legen in der Drucksache 236/1/64 unter II einige Änderungen vor.

Herr Staatssekretär Dr. Nahm hat ums Wort gebeten. Darf ich Sie bitten, Herr Staatssekretär, das Wort zu nehmen.

Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte, diesen Änderungsanträgen nicht zuzustimmen, und begründe das wie folgt.

Der Änderungsvorschlag zu Nr. 7 der Verwaltungsvorschrift ist rechtlich nicht möglich. Die Rechtsstellung eines Kriegsgefangenen bestimmt sich nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949. Danach endet die Kriegsgefangenschaft durch Flucht erst zu dem Zeitpunkt, in dem die Flucht glücklich ist. Ein Wechsel des Festhaltegrundes und eine erneute Festnahme während der Flucht sind für den Status der Gefangenschaft bedeutungslos. (D)

Das Unterhaltsbeihilfegesetz sieht daher nicht die Einschränkung vor, daß Zeiten des Gewahrsams, die auf Straftaten zurückzuführen sind, nicht als Kriegsgefangenschaft gelten. Die vorgeschlagene Einschränkung findet im Unterhaltsbeihilfegesetz keine Stütze. Außerdem werden die Verwaltungsbehörden nicht in der Lage sein, im Einzelfall festzustellen, ob das Verhalten des Kriegsgefangenen auch in Rechtsstaaten bestraft worden wäre.

Die Bundesregierung bittet daher, diesem Änderungsvorschlag nicht zuzustimmen.

Die Begründung zum Änderungsvorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu Nr. 20 der Verwaltungsvorschrift greift nicht durch. Zu Nr. 17 der Verwaltungsvorschrift ist kein gleichlautender Änderungsvorschlag wie zu Nr. 20 gemacht worden. Infolgedessen könnte sich in ein und demselben Fall für die Zeit der ersten sechs Monate nach der Heimkehr ein ungünstigeres Resultat ergeben als für die nach der Härteregelung mögliche Weiterbewilligung der Unterhaltsbeihilfe auf unbestimmte Zeit.

Die Härteregelung nach Absatz 3 ist als Ergänzung der Sollvorschrift des Absatzes 2 gedacht. Sie bietet die Rechtsgrundlage für die Belassung der Unterhaltsbeihilfe nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Zeit. Die Bundesregierung hält im übrigen den zweieinhalbfachen Regelsatz für ausreichend

(A) und die Fassung dieser Vorschrift als Kann-Vorschrift für richtig.

Sie bittet daher, dem Änderungsvorschlag nicht zuzustimmen.

Präsident Dr. Diederichs: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen dann zur Abstimmung über die Änderungsvorschläge in Drucksache 236/1/64 unter II. Ich rufe sie einzeln auf.

Ziff. 1! — Das ist angenommen.

Ziff. 2! —

Zur Geschäftsordnung Herr Minister Dr. Lauritzen!

Dr. Lauritzen (Hessen): Herr Präsident, ich bitte, diesen Punkt heute von der Tagesordnung abzusetzen, um Gelegenheit zu geben, die soeben vorgebrachten Rechtseinwände zu prüfen.

Präsident Dr. Diederichs: Wollen Sie das zum Antrag erheben?

(Dr. Lauritzen: Es ist ein Vorschlag!)

— Es wird beantragt, wegen der vorgebrachten Rechtseinwände diesen Punkt abzusetzen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Punkt 33 der Tagesordnung:

(B) **Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1963 und 1964** (Drucksache 572/63).

Die Empfehlung der Ausschüsse liegt in der Drucksache 572/1/63 vor, über die abzustimmen ist. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) (Drucksache 231/64).

Hierzu liegt eine Wortmeldung vor. Das Wort hat Herr Minister Junker (Bayern).

Junker (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Freistaat Bayern hat hierzu einen Zusatzantrag gestellt, in dem wir gebeten haben, an einer bestimmten Stelle am Schluß des Abschnitts S einen Absatz einzufügen. Es hat sich aber herausgestellt, daß das noch nicht die endgültige Lösung sein kann. Ich bitte daher, diesen von uns gestellten Antrag dahingehend zu ändern, daß statt „in Nr. 2. 61 am Schluß des Abschnitt S [mg/m³]“ gesagt wird: „an geeigneter Stelle“, so daß der Halbsatz lautet: „daß an geeigneter Stelle fol-

folgender Absatz eingefügt wird:“, und dann folgt (C) der von uns vorgeschlagene Wortlaut.

Ich glaube, daß damit anderen Ländern die Annahme unseres Antrages erleichtert wird und wir damit um eine Geschäftsordnungsdebatte herumkommen.

Präsident Dr. Diederichs: Liegt ein schriftlicher Antrag bezüglich der von Ihnen vorgeschlagenen Änderung vor? — Es ist eine Änderung zu dem Änderungsantrag. — Ihr Antrag auf Drucksache 231/2/64 soll also lauten:

Der Bundesrat wolle beschließen, den vorbezeichneten allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß an geeigneter Stelle folgender Absatz eingefügt wird.

Das ist, glaube ich, akzeptabel.

Ich lasse dann abstimmen. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 231/1/64 vor. Die Abstimmung über die Einzelempfehlungen unter I könnte wohl en bloc erfolgen. Außerdem liegen vor der Antrag Drucksache 231/2/64 — das ist der soeben besprochene Antrag Bayern — und auf Drucksache 231/3/64 der Antrag der Länder Hamburg und Bayern.

Zunächst Drucksache 231/1/64 en bloc. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Drucksache 231/2/64 Antrag Bayern mit der vorgeschlagenen Änderung. — Das ist angenommen. (D)

Ich lasse jetzt abstimmen über den Antrag Hamburg und Bayern auf Drucksache 231/3/64. — Das reicht noch nicht. Bitte nochmals! — Es ist noch nicht angenommen.

(Zuruf des Senators Kramer.)

— Bitte, dann müssen Sie begründen, da Sie Mit-antragsteller sind, wo sie den Mangel sehen.

(Kramer: Das geht nicht, Herr Präsident; wir sind ja schon in der Abstimmung!)

— Dann gebe ich Ihnen eben das Wort zur Abstimmung!

(Heiterkeit.)

Kramer (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn ich Sie bitte, diese beiden Anträge miteinander zu vergleichen, nämlich den Antrag auf Drucksache 231/2/64, d. h. den ersten bayerischen Antrag mit der Modifikation, den Sie ja angenommen haben — ich glaube sogar einstimmig —, mit dem Antrag auf Drucksache 231/3/64, d. h. gemeinsam von Hamburg und Bayern, so werden Sie meines Erachtens mit Leichtigkeit feststellen können, daß der erste Antrag durch den weiteren Antrag der Länder Bayern und Hamburg, die sich auch sonst häufig in sachlicher Übereinstimmung befinden, eine notwendige Ergänzung findet. Mir ist es wirklich nicht verständlich, wie man zunächst für den ursprünglichen bayerischen Antrag stimmen konnte und dann nicht für diese notwen-

(A) dige Ergänzung, die beide Länder beantragen. Ich darf Sie also bitten, kurz vor der jetzt noch einmal vorzunehmenden Abstimmung den Wortlaut dieser beiden Anträge zu vergleichen, und ich zweifle nicht, daß es Ihnen, genau wie mir, mit Leichtigkeit gelingen wird, diesen inneren Sachzusammenhang festzustellen!

(Heiterkeit.)

Präsident Dr. Diederichs: Wir wiederholen die Abstimmung. Wer dem Antrag auf Drucksache 231/3/64 von Bayern und Hamburg zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Jetzt ist es die Mehrheit. Das war eine Zangengeburt!

(Heiterkeit.)

Danach hat der Bundesrat beschlossen, den allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Dritten, Fünften, Achten, Neunten, Zehnten, Vierzehnten, Fünfzehnten und Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 242/64).

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.
(B) Es ist so beschlossen.

Punkt 36 der Tagesordnung:

a) **Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Konjunkturpolitische Zollsenkung)** (Drucksache 255/64);

b) **Zweihundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Konjunkturpolitische Zollsenkung — II. Teil)** (Drucksache 256/64).

Das Wort hat als Berichterstatter Herr Senator Dr. Noltenius.

Dr. Noltenius (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zum ersten Male haben Verordnungen zur Änderung des Deutschen Zolltarifs den Zusatzvermerk „Konjunkturpolitische Zollsenkung“ erhalten. Damit wird, soweit erkennbar, zum ersten Male der Weg beschritten, durch Zolländerungen konjunkturpolitische Ziele zu verfolgen. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates haben übereinstimmend diesen neuen Weg gebilligt. Diese Tatsache sollte besonders bemerkt werden.

Die vorgeschlagene Zolländerung kann helfen, das übergroße Wachstum der Außenhandelsüberschüsse abzubauen. Außerdem kann sie dazu beitragen, unsere innerdeutsche Preisentwicklung durch eine Verbilligung der Waren im Griff zu halten.

Wir haben bei den hier zu treffenden Maßnahmen das Gesamtinteresse auf der einen und die Einzelinteressen der betroffenen Gewerbe auf der anderen Seite abzuwägen. Das gesamtwirtschaftliche Interesse ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn wir mit den Zolländerungen auch Gebiete erfassen, die von der Welle der Konjunktur noch nicht erreicht sind und auch in Zukunft nicht so schnell erreicht werden. Das gilt z. B. für Teile der Textil-, Textilrohstoff-, Lederwaren- und Papierindustrie.

Die beiden Ausschüsse bitten, diesen Sachverhalt zu berücksichtigen. Darüber hinaus richtet der Bundesrat an die Bundesregierung das dringende Ersuchen, dort, wo die Binnenzollsenkung spürbare Schäden hervorruft, auf dem schnellsten Wege eine Verbesserung durch Suspendierung der Senkung vorzunehmen und durch wirksame Maßnahmen den bedrohten Betrieben strukturell zu helfen. Durch solche Maßnahmen wird der Zweck der konjunkturpolitischen Zollsenkung jedenfalls nicht gefährdet.

Die konjunkturpolitische Zollsenkung ist nur ein kleiner Teil jener vielen Initiativen, die noch notwendig sind, um mit den für unser politisches Schicksal entscheidenden Problemen der Konjunktur- und Währungsentwicklung fertig zu werden.

Ich darf auf die Ihnen vorliegende Drucksache 255/1/64 verweisen und namens und im Auftrag des Finanz- und des Wirtschaftsausschusses bitten, der Empfehlung dieser Ausschüsse zuzustimmen.

Präsident Dr. Diederichs: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen). (D)

Lemmer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen begrüßt grundsätzlich die Maßnahmen der Bundesregierung, die auf ein gleichgewichtiges Wachstum unserer Volkswirtschaft und auf die Erhaltung der Geldwertstabilität ausgerichtet sind. Sie ist bereit, die geplante konjunkturpolitische Zollsenkung als eine auf dieses Ziel gerichtete Maßnahme anzuerkennen.

Die Sorge jedoch um die wirtschaftliche Situation weiter Zweige der Textilindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen zwingt die Landesregierung dazu, erneut auf die Gefahren hinzuweisen, die eine solche globale Maßnahme beinhaltet. Sie begrüßt daher die inzwischen vom Bundestag beschlossene **Ausnahmeliste** mit der für eine Reihe von Einfuhrgütern vorgesehenen 25%igen Zollsenkung.

Die Bedenken der Landesregierung sind damit allerdings noch nicht restlos ausgeräumt. Sie ist der Überzeugung, daß die geplante Maßnahme auch in ihrer jetzigen Form noch ernste Gefahren für verschiedene Wirtschaftszweige, besonders aber für die mittelständisch strukturierte **Textilindustrie**, in sich birgt. Sie hält diese durch mannigfaltige internationale Wettbewerbsverzerrungen betroffenen Industriezweige für schonungsbedürftig und befürchtet, daß die geplante Zollsenkung insbesondere die Lage der Textilindustrie verschärft. Zudem ist die Landes-

(A) regierung der Auffassung, daß der Erfolg der nachhaltigen Bemühungen der Bundes- und der Landesregierung zur strukturellen Anpassung dieser gefährdeten Wirtschaftszweige bei einer weiteren Verschärfung des Wettbewerbs in Frage gestellt wird.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen bittet daher die Bundesregierung, die Auswirkungen der geplanten Zollsenkung sehr sorgfältig zu beobachten und sie gegebenenfalls zu suspendieren, um Schäden in den betroffenen Wirtschaftszweigen zu vermeiden.

Präsident Dr. Diederichs: Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt 36 a) liegen Ihnen in Drucksache 255/1/64 und zu dem Punkt 36 b) in Drucksache 256/1/64 vor.

Wir stimmen ab über **Punkt 36 a)**. Wer sich der vorgeschlagenen Stellungnahme anschließen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen** hat.

Zu **Punkt 36 b)** schlagen der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat vor, gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. Werden Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

(B)

Punkt 37 der Tagesordnung:

- a) **Zweihundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzung — Balsamterpentinöl usw.)** (Drucksache 249/64);
- b) **Dreihundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Brot — 2. Neufestsetzung)** (Drucksache 250/64);
- c) **Vierhundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Dextrine und Stärke — 2. Neufestsetzung)** (Drucksache 251/64);
- d) **Fünfhundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Aufhebung der Angleichungszölle für Waffeln und Kekse)** (Drucksache 252/64);
- e) **Sechshundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für getrocknete Pflaumen)** (Drucksache 254/64).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gemäß § 77 Abs. 5 bzw. § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes gegen die Verordnungen **keine Bedenken zu erheben**.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Hat der Bundesrat Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Wir hatten auch heute wieder eine Reihe dieser **(C) Zollverordnungen** zu beraten. Aus Gründen der Geschäftsvereinfachung sind wir **übereingekommen**, daß die Verordnungen, die dem Bundesrat gemäß § 77 Abs. 4 oder Abs. 5 des Zollgesetzes zugeleitet werden, künftig **nur dann der Vollversammlung** vorgelegt werden, wenn ein Ausschuß dies empfiehlt oder wenn ein Land einen entsprechenden Wunsch äußert. — Ich darf feststellen, daß im allseitigen Einvernehmen künftig so verfahren wird.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Zweihundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Drucksache 266/64).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Vorschlag eines neuen Mitgliedes für die forstwirtschaftliche Abteilung des vorläufigen Bewertungsbeirates (Drucksache 233/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 233/1/64 vor.

Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat, als Mitglied für die forstwirtschaftliche Abteilung des vorläufigen Bewertungsbeirates Herrn Professor Dr. G. Speidel, Hann.-Münden, zur Berufung durch den Bundesminister der Finanzen **vorzuschlagen**.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Entsendung von Vertretern der am Kapital der Deutschen Genossenschaftskasse beteiligten Länder in den Verwaltungsrat dieser Anstalt (Drucksache 241/64, zu Drucksache 241/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 241/1/64.

Es haben benannt

Nordrhein-Westfalen: Herrn Minister Gustav N i e r m a n n ,

Berlin: Herrn Senator Klaus S c h ü t z ,

Hessen: Herrn Staatsminister Gustav H a c k e r

Die genannten Herren sollen dem Verwaltungsrat der Deutschen Genossenschaftskasse in der Zeit vom 1. August 1964 bis 31. Juli 1966 angehören. Ihre **Berufung** soll auch für die Zeit ab Schluß der 15. ordentlichen Hauptversammlung der Deutschen Genossenschaftskasse bis zum 31. Juli 1966 gelten.

Wird hiergegen Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

(A)

Punkt 41 der Tagesordnung:

Veräußerung der ehem. Wehrmachtkommandantur in Kassel, Obere Königstraße 37, an die Eheleute Münstermann in Kassel und an den Kaufmann Friedrich Vordemfelde in Aschaffenburg (Drucksache 37/64).

Die Empfehlung des Finanzausschusses liegt in Drucksache 37/1/64 vor.

Wer diesem **Vorschlag** zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 7/64).

Wir müssen zunächst feststellen, ob das Haus mit dem Vorschlag des Rechtsausschusses einverstanden

ist. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Danach stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 7/64 — bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Damit haben wir den Schluß unserer Tagesordnung erreicht.

Die **nächste Sitzung** am Freitag, dem 10. Juli 1964, werden wir schon um 9 Uhr beginnen. Es ist die letzte Sitzung vor den Sommerferien; sie wird in der Tagesordnung voraussichtlich sehr umfangreich sein.

Ich schließe die Sitzung und wünsche Ihnen allen eine gesunde Heimkehr.

(Ende der Sitzung: 11.46 Uhr.)

(B)

(D)